

Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt.

22. Jahrgang.

Berlin, den 1. März 1911.

Nummer 5.

Dieses Heftchen erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilieferung beigelegt die mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten, herausgegeben von Dr. Frohner v. Danckelmann. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beilieferungen beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen M 4.—, direkt unter Streifenband durch die Verlagsbuchhandlung: a) M 5.— für Deutschland einisch, der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarn, b) M 6.— für die Länder des Reichsoberlandes, — Einführungen und Anfragen sind an die Königlich Preussische Buchhandlung von Graf Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 68, Kochstraße 36-71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Bekanntmachung des Reichs-Kolonialamts, betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Abfah von Kalifalzen vom 9. Juli 1910. Vom 16. Februar 1911 S. 153. — Verfügung des Reichs-Kolonialamts, betr. die Abgrenzung der Gerichtsbezirke in Deutsch-Südwestafrika. Vom 18. Februar 1911 S. 154. — Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Bekämpfung des Mäntelpestes. Vom 20. Dezember 1910 S. 155. — Inkulturation des Gouverneurs von Kamerun für den landwirtschaftlichen Betrieb bei den örtlichen Verwaltungsinstituten des Schutzgebietes. Vom 22. Juni 1910 S. 157. — Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betr. Abänderung der Verordnung betr. die Jagd im Schutzgebiet Kamerun vom 4. März 1908. Vom 24. Dezember 1910 S. 158. — Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. Ergänzung der Verordnung betr. die Nachverlosung von Waren des freien Verkehrs vom 3. Mai 1910. Vom 26. September 1910 S. 159. — Auszug aus dem Statut der Gesellschaft Süd-Kamerun in Hamburg S. 159. — Personalien S. 160.

Nichtamtlicher Teil: Deutsch-Ostafrika: Von der Namabarabaha S. 161. — Überblick über die Bewegung des Handels des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes über die Zollstellen der Küste im III. Viertel des Kalenderjahres 1910 im Vergleich mit dem Handel im gleichen Zeitraum des Vorjahres S. 162.

Kamerun: Eine Unternehmung gegen die Kapas S. 164. — Vom Bau der Nordbahn S. 165. — Eine Befahrung des Taraba bis zur deutsch-englischen Grenze (Kamerun-Nigeria) S. 165.

Zogo: Vom Bau der Hinterlandbahn S. 166. — Nachweisung der bei den Zollämtern des Schutzgebietes Zogo im Monat Dezember 1910 fällig gewordenen Zollbeträge S. 166.

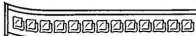
Deutsch-Südwestafrika: Nachweisung der bei den Zollämtern des Schutzgebietes Deutsch-Südwestafrika im Monat November 1910 fällig gewordenen Zollbeträge S. 167.

Deutsch-Neuguinea: Die Unruhen auf Bonape (IV.) S. 167. — Beiträge zur Kenntnis der Eingeborenenmedizin der Marshallaner S. 168.

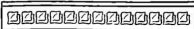
Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Die Kambanien in den Betriebsjahren 1904 bis 1909 (mit einer Skizze und einer Tafel) S. 169. — Der Siffaboner Kakaoernte im Januar 1911 S. 173. — Afafo-Ausfuhr aus der Dominikanischen Republik, Januar bis November 1910 S. 173. — Zuckerteerie Kubas im Kalenderjahre 1910 S. 173. — Außenhandel Japans im Jahre 1910 S. 174. — Weitsich-Südafrika S. 175. — Australien S. 175. — Französisch-Westafrika S. 175.

Vermischtes: *Frühjahrstartus des Instituts für Schiffs- und Tropenkrankheiten in Hamburg S. 176. — *Bahn- und Dampferreise auf der oberen Konongostraße S. 177. — Kohlenproduktion und -ausfuhr in Transvaal S. 178. — Laufende Periodika der Bibliothek des Reichs-Kolonialamts S. 179. — Verkehrs-Nachrichten S. 203. — Schiffsbewegungen S. 207. — Kurse deutscher Kolonialwerte S. 208.

Anzeigen: Öffentliche Ausschreibung S. 15.



Amtlicher Teil



Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Bekanntmachung des Reichs-Kolonialamts, betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Abfah von Kalifalzen vom 9. Juli 1910.

Vom 16. Februar 1911.

Auf Grund des § 51 des Gesetzes über den Abfah von Kalifalzen vom 25. Mai 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 775) hat der Bundesrat folgende Ausführungsbestimmungen beschlossen:

Der soeben erschienene amtliche Jahresbericht „Die deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee 1909/10“, herausgegeben vom Reichs-Kolonialamt, wird den Abonnenten des „Deutschen Kolonialblattes“ auf Bestellung bei der königlichen Hofbuchhandlung G. S. Mittler & Sohn in Berlin SW 68 zum **Vorzugspreise von M 7.—** (statt M 8,50) portofrei geliefert. Für gebundene Exemplare tritt ein Preiszuschlag von M 1,50 ein.



Zum IV. Abschnitt.

Lieferungen von Kalisalzen nach deutschen Schutzgebieten.

(Zu § 25.)

Sendungen von Kalisalzen nach den deutschen Schutzgebieten werden bis zur Ankunft im Schutzgebiet als Auslandsbefragungen behandelt. Wird glaubhaft nachgewiesen, daß die Salze im Schutzgebiete verbraucht sind, so ist der Preis auf den für Inlandsbefragungen vorgeschriebenen Höchstpreis zu ermäßigen. Als Nachweis genügt eine Bescheinigung der zuständigen Ortsbehörde im Schutzgebiete. Von der Ermäßigung ist unter Angabe der Art und Menge der Salze der Verteilungsstelle Mitteilung zu machen, die die im Schutzgebiete verbrauchten Mengen dem liefernden Kalisalzwerksbesitzer auf seinen Anteil am Inlandsabsatz anzurechnen hat.

usw.

Berlin, den 9. Juli 1910.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Deßbrück.

Vorstehende Bestimmungen werden hiernit zur Kenntnis gebracht.

Berlin, den 16. Februar 1911.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.

v. Lindequist.

Verfügung des Reichs-Kolonialamts, betr. die Abgrenzung der Gerichtsbezirke in Deutsch-Südwestafrika.

Vom 18. Februar 1911.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) und des § 1 Nr. 7 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 25. Dezember 1900 (Kol. Bl. 1901, S. 1) wird bestimmt:

I. Die Grenzen der Gerichtsbezirke (Bezirke der Gerichte erster Instanz) sind folgende:

a) des Gerichtsbezirks Lüderichsbucht:

im Westen das Meer,

im Norden der Breitenparallel 24° 13' südl. Br.,

im Osten die östliche Grenze des früheren Landbesitzes der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika (welche der Küste in einem Abstand von 20 geographischen Meilen parallel läuft und vom Schnittpunkte mit dem Fischfluß ab dem rechten Ufer des letzteren folgt),

im Süden die politische Grenze des Schutzgebiets (Orangefluß).

Der Gerichtsbezirk umfaßt auch die dem bezeichneten Gebiet vorgelagerten deutschen Inseln.

b) des Gerichtsbezirks Kreetmanshoop:

im Westen die Ostgrenze des Gerichtsbezirks Lüderichsbucht,

im Norden die Nordgrenze der Verwaltungsbezirke Sibeon und Maltahöhe bis zum Schnittpunkt mit der Westgrenze,

im Osten die politische Grenze des Schutzgebiets (Britisch-Betschuanaland),

im Süden die politische Grenze des Schutzgebiets (Orangefluß).

c) des Gerichtsbezirks Swatopmund:

im Westen das Meer und das britische Gebiet der Walfishbai,

im Norden der Breitengrad der Kap Groß Bai bis zu seinem Schnittpunkt mit der Nordgrenze des Verwaltungsbezirks Swatopmund, so daß Kap Groß noch zu Swatopmund gehört, dann die Nordgrenze der Verwaltungsbezirke Swatopmund und Karibib,

im Osten die Ostgrenze der Verwaltungsbezirke Karibib und Swatopmund, im Süden die Nordgrenze des Gerichtsbezirks Lüderichsbucht.

